

### Anwesend:

1. Bgm. Harald Feulner, Benedikt Freiburger, Thorsten Fritsche, Thomas Goldfuß, Sascha Hacker, Claus Hofmann, Stefan Kufner, Anna-Kathrin Popp, Lisa Reuschel, Sylvia Schatz-Seidel, Sebastian Seidel, Martin Vießmann

### **Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanänderungsverfahren (§ 2 Abs. 1 BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplanes "Röth-Ost" (Teilbereich)**

Gemeinderat Hofmann sprach noch einmal den Bau einer Zisterne und einer Photovoltaik an. Ihm wäre es wichtig gewesen, dass diese berücksichtigt werden. Der Gemeinderat hatte dies ja für neue Bauvorhaben beschlossen. Über diesen Aspekt wurde aber bereits abschließend beschlossen.

Aus dem Gremium kamen Bedenken, dass der Investor das Grundstück nach Änderung des Bebauungsplanes zu einem höheren Wert verkaufen könnte. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan, mit Durchführungsvereinbarung, wäre die bessere Lösung, so die allgemeine Meinung. Dies muss aber in der nächsten Sitzung behandelt und beschlossen werden.

Der Gemeinderat sprach sich in der Folge einstimmig gegen die Einleitung des Bebauungsplanänderungsverfahrens aus.

### **Grundsteuer; Festsetzung der Hebesätze ab 1. Januar 2025**

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern stellt ein ureigenes Recht der Gemeinden dar. Die Aussagen von Bundes- und Landespolitikern zur Aufkommensneutralität, die bei der Umsetzung der ab 1. Januar 2025 greifenden Grundsteuerreform gelten sollte, habe für die kommunale Gremien daher keinerlei Bindungswirkung. Als rechtliche Vorgabe kommt lediglich Art. 62 der Gemeindeordnung in Betracht, der vorschreibt, dass die zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erforderlichen Einnahmen, nach der vorrangigen Erhebung von besonderen Entgelten (Gebühren, Beiträge usw.), aus Steuern zu beschaffen sind, soweit die sonstigen Einnahmen (Finanzzuweisungen, Miet- oder Pachteinnahmen usw.) nicht ausreichen.

Für den Gemeinderat galt es zu entscheiden, ob die bisherigen Hebesätze beibehalten oder angepasst werden sollten. Die Datenlage für diese Entscheidung war bei der Grundsteuer B sehr gut, bei der Grundsteuer A ausreichend.

Aufgrund der sich abzeichnenden Probleme beim Ausgleich des Verwaltungshaushaltes in den kommenden Jahren und der Vorgabe des Landratsamtes, dass die Gemeinde bereits jetzt vorsorglich Maßnahmen zur dauerhaften Erwirtschaftung einer angemessenen Zuführung zum Vermögenshaushalt zu prüfen und auch ggf. einzuleiten hat, wurde seitens der Verwaltung dringend empfohlen, dass im Vergleich zur konjunktursensiblen Gewerbesteuer stetige, Grundsteueraufkommen - maßvoll - zu steigern. Angeregt wurde daher ein Hebesatz der Grundsteuer A in der Spanne von 230 bis 260 v.H. und der Grundsteuer B von 240 bis 270 v.H. Der Hebesatz der Gewerbesteuer sollte unverändert bei 320 v.H. bleiben.

Berechnungen, welche Hebesätze zu welchen Einnahmen führen würde, waren den Gemeinderäten bereits im Vorfeld der Sitzung über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht worden.

Bgm. Feulner merkte an, dass andere Gemeinden, laut der Presse, bei der Grundsteuer B einen Hebesatz zwischen 240 - 260 v.H. festgesetzt haben.

Gemeinderat Freiburger gab zu bedenken, dass die finanzielle Situation der Gemeinde gut ist und eine Mehreinnahme durch die Grundsteuer derzeit nicht erforderlich ist. Diese könnte erhöht werden, wenn sich der Bedarf ergibt. Er plädiert dafür die Hebesätze so anzupassen, dass diese für die Gemeinde aufkommensneutral sind.

Bgm. Feulner entgegnet, dass die Kreisumlage im nächsten Jahr auf jeden Fall steigen wird und dass die Einnahmen aus der Gewerbesteuer nicht dauerhaft in der diesjährigen Höhe anfallen werden.

Der Gemeinderat beschloss dann mehrheitlich die mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft tretende Hebesatzung. Die Hebesätze betragen:

Grundsteuer A:	240 v.H.
Grundsteuer B:	220 v.H.
Gewerbesteuer:	320 v.H.

### **Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung der Kinderbetreuung (Art. 7 BayKiBiG, § 80 SGB VIII) der Gemeinde Gesees; Bedarfsanerkennung**

Der Geschäftsstellenleiter erläuterte die derzeitige Bedarfssituation in Gesees. Erweiterungen der vorhandenen Kapazitäten werden als nicht erforderlich erachtet.

Der Gemeinderat beschließt die Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung (Art. 7 BayKiBiG, § 80 SGB VIII) in der vorgelegten Fassung.

### **Vollzug der Straßenverkehrsordnung; Geschwindigkeitsbegrenzung Kernwege 511 (Sportplatzweg) und 512.1 (Gemeindeverbindungsstraße Gesees - Bayreuth / Rödendorf)**

Aufgrund des schlechten Zustandes waren die Kernwege 511 und 512.1 vor Beginn des Ausbaus in großen Teilen auf 30 km/h beschränkt gewesen. Nachdem diese jetzt ausgebaut sind, stellt sich die Frage, ob weiterhin eine Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen ist.

Um eine Entscheidungsgrundlage zu bekommen, wurden verdeckte Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.

#### Kernweg 511 (Sportplatzweg):

Zeitraum: 16. Juli 2024 bis 30. Juli 2024

Fahrzeuge, insgesamt: 2.693

Höchstgeschwindigkeit: 106 km/h

Maßgebliche V 85 (Geschwindigkeit, die von 85 % nicht überschritten wird): 56 km/h

#### Kernweg 512.1 (GVS Bayreuth – Rödendorf):

Zeitraum: 30. Juli 2024 bis 23. August 2024

Fahrzeuge, insgesamt: 2.293

Höchstgeschwindigkeit: 109 km/h

Maßgebliche V 85 (Geschwindigkeit, die von 85 % nicht überschritten wird): 61 km/h

Die hinzugezogene PI-Bayreuth-Land sieht derzeit keine Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsbegrenzung (V85 gering, keine besondere Gefährdungssituation).

Es wurde daher von der Verwaltung vorgeschlagen, es bei der außerorts geltenden Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zu belassen, also keine Geschwindigkeitsbegrenzung anzuordnen.

Pro und Contra wurden ausgiebig diskutiert. Dabei kristallisierte sich heraus, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung aufgrund der derzeitigen Gefährdungssituation mehrheitlich nicht als notwendig erachtet wurde. Vorerst wird somit keine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet.

## **Feuerwehrgerätehaus Gesees; Beschaffung und Installation elektrisch betriebener Roll- läden**

Herr Vogel, 1. Kommandant der FF Gesees, hatte beantragt, an allen Fenstern im Sozialtrakt, der Lager und Werkstätten, elektrisch betriebene Rollläden oder Raffstores mit Automatiksteuerung zu installieren. Die Angebotseinholung würde er ehrenamtlich durchführen.

Der Gemeinderat stimmt der Angebotseinholung durch den 1. Kommandanten zu. Über die Ausführung wird nach Vorlage der zu erwartenden Kosten entschieden.

## **Verschiedenes**

Bgm Feulner gab folgende Punkte bekannt:

### **Bürgerbeteiligung im Rahmen „ISEK“**

Nächster Termin, 9. November 2024 im Schützenhaus, 16:00 Uhr

### **Inspektion des Feuerwehrhauses**

Am Samstag, 5. Oktober 2024 fand die Inspektion des Feuerwehrhauses durch den Kreisbrandinspektor statt. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

### **Schülerlotsen**

Durch einen erneuten Aufruf, der Gemeinderätin Popp, konnten sieben neue Schülerlotsen gefunden werden.

Die Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich des Überganges beim „Golden Löwen“ bleibt somit bestehen.

## **Bürgerstiftung**

Im November wird über die Ausschüttungen der Bürgerstiftung entschieden. Die Vereine werden gebeten Ihre Anträge zu stellen.

## **Bauvorhaben Fl.Nr. 1195 Gemarkung Gesees (Eichenreuth 4a)**

Das Landratsamt hatte der Bauvoranfrage nicht entsprochen. Der Bungalow muss in einer Flucht zu den bisherigen Gebäuden errichtet werden. Der Gemeinderat stimmte der neuen Lage des geplanten Bungalows zu.

## **Förderverein Grund- und Mittelschule Hummeltal**

Gemeinderat Fritsche teilte mit, dass bei der letzten Versammlung ein neuer Vorstand gewählt wurde. 1. Vorstand ist Frau Sandra Meister.

Es wird für Grundschüler in der 4. Klasse ein „Mut mach Kurs“ angeboten. Die Kosten hierfür werden zu 75 % von dem Verein Rund um die Neubürg - Fränkische Schweiz und zu 25 % vom Förderverein getragen.

## **Bürgerversammlung**

Die Bürgerversammlung wird am 22. November 2024 um 20:00 Uhr im Feuerwehrhaus stattfinden.